



1000 BRÜSSEL

09-01-1992

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

23.079/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1991 die Klage vom 3. Mai 1991 untersucht, die gegen die Postregie aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß die Regionaldirektion in Lüttich Postämtern des Deutschsprachigen Gebiets weiterhin Mitteilungen in französischer Sprache zustellt. Außerdem soll der seit kurzem im Stellenplan vorgesehene Übersetzerposten noch immer nicht besetzt sein.

Die regionale Postdirektion in Lüttich ist eine regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 36, Paragraph 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten (Gutachten Nr. 20.174/20.176 vom 23. Februar 1989).

In ihren Beziehungen mit den lokalen Dienststellen ihres Bezirks bedient sich die regionale Dienststelle der Sprache des Gebietes, in dem sich die lokale Dienststelle befindet, d.h. der deutschen Sprache.

Das Problem des fehlenden Übersetzers in der Regionaldirektion ist schon in dem Gutachten Nr. 21.029 vom 21. Dezember 1989 untersucht worden.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle hat auf ihr Gutachten Nr. 19.235 vom 10. November 1988 verwiesen, das das Prinzip bekräftigt, nach welchem "dem Personal nicht das Recht aberkannt werden darf, von der Lütticher Regionaldirektion in seiner Sprache angesprochen zu werden. Die besagte Regionaldirektion ist eine regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 36, Paragraph 1 (siehe Artikel 36, Paragraph 1,2)." Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle hatte dem hinzugefügt, daß "es der Regie obliegt, ihre Dienste dementsprechend zu organisieren oder den Privatsektor dazu in Anspruch zu nehmen."

Am 10. November 1990 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle diesen Standpunkt erneut bekräftigt.

Die Lütticher Regionaldirektion ist noch immer nicht so organisiert, daß sie den Verpflichtungen nachkommen kann, die ihr durch Artikel 36, Paragraph 1 auferlegt sind. Wenn sich die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle auch nicht in die Organisation der Dienste einzumischen hat, so hat sie doch die Aufgabe, daran zu erinnern, daß sie so organisiert werden müssen, daß sie den koordinierten Sprachengesetzen, die Gesetze öffentlicher Ordnung sind, Rechnung tragen (siehe Gutachten Nr. 20.174/20.176 vom 23. Februar 1989). Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage demzufolge für zulässig und begründet.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle bittet, über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit in Kenntnis gesetzt zu werden.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

